

Ermächtigungsübertragungen gem. §22 KomHVO**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
07.06.2022	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die in der Anlage beigefügte Übersicht der Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2021 in das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis.

Begründung:

Nach § 22 KomHVO NRW sind Ermächtigungsübertragungen für die nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Mit den Regelungen des § 22 KomHVO NRW hat der Gesetzgeber die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerecht werdende Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten.

Insgesamt werden aus den Ermächtigungen des investiven Teils des Finanzplans 19.658.971 € übertragen. Die einzelnen Maßnahmen und Höhen der Übertragungen ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Übersicht.